



## ***Vereinssatzung des Verbands Deutscher Fußball-Historiker (VDFH)***

### **Präambel**

Der Verband Deutscher Fußball-Historiker (VDFH) wurde am 3. Januar 2017 als Interessengemeinschaft der deutschen Fußball-Historiker in Nürnberg gegründet. Am 27. Mai 2022 wurde eine Vereinssatzung errichtet mit dem Ziel, die Interessengemeinschaft in einen eingetragenen Verein umzuwandeln.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Fußball-Historiker (VDFH)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Verbreitung der Geschichte des Fußballsports im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere in der
  - a) Vertretung der an der Fußballgeschichte interessierten Personen und Institutionen,
  - b) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Fußballgeschichte,
  - c) Unterstützung der Kommunikation innerhalb der an der Fußballgeschichte interessierten Personen und Institutionen,
  - d) Veranstaltung eines regelmäßig stattfindenden Kongresses der Fußball-Historiker,
  - e) Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse und von Ergebnissen der von ihm veranstalteten Tagungen und Kongresse,
  - f) Verleihung von Preisen für Projekte zur Fußballgeschichte,
  - g) Unterstützung von Initiativen zur Fußballgeschichte,
  - h) Stellungnahme zu Fragen Externer zur Fußballgeschichte,
  - i) Unterhaltung der deutschen Fußballhistoriker-Nationalmannschaft.
- (2) Zur Verfolgung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verein Mitglied anderer Institutionen werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder im Verein können natürliche Personen und durch eine natürliche Person zu vertretende Institutionen sein.
- (2) Persönliches Mitglied kann werden, wer sich beruflich oder in seiner Freizeit mit der Fußballgeschichte beschäftigt.
- (3) Institutionelle Mitglieder können Verbände, Vereine, Firmen, Bildungseinrichtungen, Behörden oder Interessengemeinschaften werden, die sich mit der Fußballgeschichte beschäftigen. Ihr Stimmrecht wird durch eine fest zu benennende Person im Verein vertreten.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die für die Entwicklung und Förderung des Vereins oder der Fußballgeschichte Besonderes geleistet haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag nach der Zustimmung durch den Vorstand begründet. Sie endet durch Tod bei persönlichen Mitgliedern, Auflösung der Institution oder schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Bei einem Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schädigt, kann die Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand anzuhören. Bei Beitragsrückständen kann ein Ausschluss zum Jahresende durch den Vorstand erklärt werden.
- (7) Detaillierte Punkte zur Mitgliedschaft, zur Beendigung der Mitgliedschaft und zur Höhe der fälligen Mitgliedsbeiträge regelt die vom Vorstand erlassene Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 5 Organe und Untergliederungen**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Verbandsrat
  - d) sowie als räumliche Untergliederung die Landesverbände
  - e) und als thematische Untergliederung die Ausschüsse.
- (2) Mitgliederversammlung und/oder Vorstand können bei Bedarf weitere Organe oder Untergliederungen konstituieren, deren Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festzulegen ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie findet einmal pro Kalenderjahr statt und wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Auch eine elektronische Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder analog der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Dem Antrag sind eine Begründung sowie ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid abgehalten werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie berät und beschließt über Angelegenheiten des Vereins,
  - b) sie wählt und entlastet Mitglieder des Vorstands,
  - c) sie wählt und entlastet zwei Kassenprüfer,
  - d) sie regelt Satzungsfragen,
  - e) sie ernennt Ehrenmitglieder gemäß § 4 Abs. 4,
  - f) sie beschließt die Auflösung des Vereins gemäß § 12.
- (5) Bei fristgerechter Einladung ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung unabhängig von der Teilnehmerzahl gegeben.
- (6) Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme, bei persönlichen Vereinsmitgliedern jedoch erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen hingegen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind in § 12 geregelt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) und dem/der 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende allein oder durch den/der 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 4 b für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstands in getrennten Wahlgängen einzeln oder auf Wunsch der Mitgliederversammlung im Block zu wählen. Die Wahlgänge finden in offener Abstimmung statt. Sie können auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- (5) Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur persönliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.
- (8) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand außerdem eine Geschäftsstelle einrichten. Sie wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsführer/einer vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsführerin verantwortlich geleitet.
- (9) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen. Zu den Sitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende ein. Jedes Vorstandsmitglied hat bei den Sitzungen eine Stimme. Für Beschlüsse des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 4 c für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können explizit in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 9 Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat ist der erweiterte Vorstand des Vereins.
- (2) Der Verbandsrat hat eine beratende Funktion. Die Annahme seiner Beschlüsse ist dem Vorstand empfohlen, jedoch nicht bindend.
- (3) Mitglieder des Verbandsrats können nur persönliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.
- (4) Mitglieder des Verbandsrats werden direkt durch den Vorstand ernannt oder abberufen.
- (5) Der Verbandsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und ggf. weitere Posten bestimmen.
- (6) Sitzungen des Verbandsrats finden nach Bedarf statt. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen. Zu den Sitzungen kann jedes Mitglied des Vorstands oder des Verbandsrats einladen. Es sind alle Mitglieder des Vorstands und des Verbandsrats einzuladen und über die Inhalte der Sitzungen zu informieren.
- (7) Alle Teilnehmer haben bei den Verbandsratssitzungen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden des Vorstands.

## **§ 10 Landesverbände**

- (1) Der Verein ist räumlich in Landesverbände untergliedert. Diese sollen die Präsenz des Vereins in der Breite und vor Ort verstärken.
- (2) Die Landesverbände des Vereins orientieren sich in ihrem räumlichen Aufbau an den Landesverbänden des Deutschen Fußball-Bunds (DFB).
- (3) Die Mitglieder des Vereins gehören im Regelfall automatisch dem Landesverband ihres Wohn- bzw. Institutionssitzes an. Sie können im Regelfall nur einem Landesverband angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, gehören dem zusätzlichen „Landesverband International“ an.
- (5) Jeder Landesverband wird von einem/einer Landesvorsitzenden geführt, welcher/welche vom Vorstand ernannt oder abberufen wird.
- (6) Landesvorsitzende können nur persönliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.
- (7) Die Landesvorsitzenden berichten dem Vorstand und dem Verbandsrat.
- (8) Die Landesverbände können bei Bedarf eigene Landesversammlungen durchführen, über welche ein Protokoll anzufertigen ist. Zu den Landesversammlungen lädt der/die Landesvorsitzende ein. Es sind auch alle Mitglieder des Vorstands und des Verbandsrats einzuladen und über die Inhalte der Sitzungen zu informieren.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Vom Vorstand, vom Verbandsrat oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse als Untergliederungen gebildet werden.
- (2) Ausschüsse sind Untergliederungen zu bestimmten Themengebieten innerhalb des Vereins oder der Fußballgeschichte.
- (3) Jeder Ausschuss wird von einem Leiter/einer Leiterin geführt, welcher/welche vom Vorstand eingesetzt wird.
- (4) Ausschussleiter können nur persönliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.
- (5) Die Leiter der Ausschüsse berichten dem Vorstand und dem Verbandsrat.
- (6) Der Vorstand oder Verbandsrat kann für zu bestimmende Themen ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit Erledigung ihres Arbeitsauftrages endet.
- (7) Vereinsmitglieder können mehreren Ausschüssen angehören. Das Interesse an der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist beim Leiter/bei der Leiterin des betreffenden Ausschusses zu bekunden. Über die Aufnahme in einen Ausschuss entscheidet der Leiter/die Leiterin des Ausschusses.
- (8) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch eine formlose Willenserklärung gegenüber dem Leiter/der Leiterin des Ausschusses oder durch Beschluss des Leiters/der Leiterin des Ausschusses. Im letztgenannten Fall sind das Mitglied und der Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zu informieren.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, welche die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach der Vereinsauflösung verbleibende Vermögen ist einer Institution oder zu Teilen mehreren Institutionen zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die betreffenden Institutionen müssen einen Bezug zur Fußballgeschichte haben. Empfänger und deren Anteile werden von der Mitgliederversammlung unmittelbar vor der Abstimmung zu einer Auflösung gemäß § 12 Abs. 1 festgelegt.

**§ 13 Inkrafttreten und Wirksamkeit**

- (1) Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27. Mai 2022 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Nürnberg, 27. Mai 2022*